

Anderungen im Bereich der textlichen Festsetzungen

Zu 0.6 Gebäude

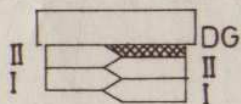
0.6.2

Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.17.1

Dachform: Satteldach mit 20° bis 25° Neigung

Dacheindeckung: Dachziegel in roten Farben

Dachgauben und
Dachoberlichte: in der Dachlandschaft gemäßer Form
und Größe erlaubt



Kniestock: bis zum Ausgleich des vorhandenen
Geschoßversatzes in halber Geschoß-
höhe zulässig

Traufhöhe: bei II + DG talseitig nicht über 7,50m
ab natürlicher Geländeoberfläche

0.6.3

Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.17.2

Dachform, Dacheindeckung, Dachgauben und Dachoberlichte
wie unter Ziffer 2.1.17.1

Kniestock: im Dachgeschoß innen an der Traufwanne
gemessen von OKF-DG bis UK-Dach-
schrägenansatz max. 1,70 m

Traufhöhe: talseitig nicht über 5 m

0.6.4

Garagen und Nebengebäude sind, soweit nach den
zeichnerischen Darstellungen des Bebauungsplanes ein
Zusammenbau vorgesehen ist oder sich der Zusammenbau
aus der Baulinien- bzw. Baugrenzenführung ergibt, ohne
seitlichen Grenzabstand unmittelbar an die Grund-
stücksgrenze zu setzen. Die Forderungen des Art.7,
Abs.1, Sätze 2-4 BayBO müssen eingehalten werden.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Deckblattes.